

§ 75 DRiG Deutsches Richtergesetz (DRiG)

Bundesrecht

Teil 3 – Richter im Landesdienst

Titel: Deutsches Richtergesetz (DRiG)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: DRiG

Gliederungs-Nr.: 301-1

Normtyp: Gesetz

§ 75 DRiG – Aufgaben des Präsidialrats

(1) ¹Der Präsidialrat ist an der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts zu beteiligen. ²Er gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Richters.

(2) Dem Präsidialrat können weitere Aufgaben übertragen werden.